

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

so wird es dem Sinn der Verordnung entsprechen, daß als Hersteller derjenige gilt, der die Rohstoffe liefert, die Zusammensetzung bestimmt, durch seine Anweisung maßgebenden Einfluß auf die Herstellung nimmt und schließlich auch selbst das Erzeugnis in den Verkehr bringt<sup>28)</sup>. Verwandt mit diesem ist der Fall, daß jemand die Ware vom Hersteller bezieht, sie aber unter eigenem Namen oder unter eigener Firma in den Verkehr bringt. Hier ist die Firma für das Erzeugnis verantwortlich, die es unter ihrem Namen hinausgehen läßt; sie hat demgemäß den Genehmigungsantrag zu stellen, eine besondere Genehmigung für den Hersteller ist dabei nicht erforderlich (§ 4 Abs. 2). Anders sind die Fälle zu beurteilen, wo eine Fabrik Halbfabrikate (z. B. Essenzen) an ihre Vertreter liefert, die sie dann nach vielfach einheitlichem Rezept zu dem endgültigen, genußfertigen Erzeugnis weiter verarbeiten. Hier handelt es sich, da zunächst noch eine Verarbeitung — möge sie auch einfachster Art sein, vielleicht nur in Verdünnung bestehen — erfolgt, bei dem End-erzeugnis um ein neues Ersatzmittel; demgemäß braucht die Fabrik die Genehmigung für das Halbfabrikat und dessen Bezieger die Genehmigung für das von ihm hergestellte Enderzeugnis. Diese letztere Genehmigung wird auch nicht dadurch überflüssig, daß vielleicht die Fabrik ihre Abnehmer vertraglich zur Einhaltung bestimmter Zusammensetzungen und Preise verpflichtet, denn solche privatrechtlichen Vereinbarungen können die öffentliche Kontrolle und den in Form von Strafandrohungen hinter ihr stehenden starken Zwang nicht überflüssig machen.

Bei ausländischen Ersatzlebensmitteln kommt naturgemäß regelmäßig der Hersteller für die Stellung des Antrages nicht in Frage; bei ihnen ist der Antrag von demjenigen zu stellen, der die Ware einführt, oder, wenn die Ware von einem anderen unter eigenem Namen oder eigener Firma vertrieben wird, von diesem (§ 4 Abs. 1 und 2).

Örtlich zuständig für den Antrag ist diejenige Ersatzmittelstelle, in deren Bezirk der Antragsberechtigte seine gewerbliche Niederlassung hat; kommen Haupt- und Zweigniederlassung in Frage, so ist der Ort der Hauptniederlassung entscheidend (§ 4 Abs. 3). Ist eine gewerbliche Niederlassung überhaupt nicht vorhanden, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Wohnsitz<sup>29)</sup>. Wird die Niederlassung oder der Wohnsitz gewechselt, so geht die Zuständigkeit auf die für den neuen Ort zuständige Ersatzmittelstelle über.

2. Der Antrag soll die über die Genehmigung entscheidende

<sup>28)</sup> Ebenso Jaffa, S. 56.

<sup>29)</sup> Vgl. § 7ff. des BGB.